

Der Verbandsvorstand hat folgende

Änderungen der Spielordnung

beschlossen:

§ 22 Vertragsspieler

2. Die Vereine und die Spieler sind verpflichtet, Vertragsabschlüsse, Änderungen sowie die Verlängerung von Verträgen dem SBFV unverzüglich nach Abschluss, Änderung bzw. Verlängerung durch Zusendung einer Ausfertigung des Vertrages anzuzeigen. Eine Registrierung der angezeigten Verträge findet nur statt, wenn diese die vom Verein an den Spieler zu leistende Vergütung oder andere geldwerte Vorteile in Höhe von mindestens ~~€ 150,00~~ **€ 250,00** monatlich ausweisen. Eine weitergehende inhaltliche Prüfung durch den SBFV findet nicht statt.
7. Verträge können auch mit A-Junioren bzw. B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs abgeschlossen werden. Für A-Junioren des jüngeren Jahrgangs gilt dies nur, wenn sie einer DFB-Auswahl oder der Auswahl eines Mitgliedsverbandes angehören oder eine Spielberechtigung für einen Verein bzw. eine Kapitalgesellschaft der Lizenzligen besitzen.
 - 7.1. Mit B- und A-Junioren im Leistungsbereich der Leistungszentren der Lizenzligen, der 3. Liga, der Regionalliga oder der Junioren-Bundesliga können Förderverträge abgeschlossen werden. Diese orientieren sich an dem Mustervertrag („3+2 Modell“). Spieler der Leistungszentren der Lizenzligen, der 3. Liga, der Regionalliga oder der Junioren-Bundesliga mit denen Förderverträge abgeschlossen wurden, gelten als Vertragsspieler. Die Vorschriften für Vertragsspieler finden Anwendung. Die Vereine bzw. Kapitalgesellschaften und Spieler sind verpflichtet, die Förderverträge, Änderungen sowie Verlängerungen von Förderverträgen unverzüglich nach Abschluss, Änderung bzw. Verlängerung der Verbandsgeschäftsstelle sowie bei Verträgen mit Spielern der Lizenzligen zusätzlich dem Ligaverband durch Zusendung einer Ausfertigung des Fördervertrages anzuzeigen. Eine Registrierung der angezeigten Verträge findet nur statt, wenn diese die vom Verein an den Spieler zu leistende Vergütung oder andere geldwerte Vorteile in Höhe von mindestens ~~€ 150,00~~ **€ 250,00** monatlich ausweisen.

§ 42 Spielklasseneinteilung

- 3.3. Macht ein Meister oder ein Zweitplatzierter von seinem Recht . . .
- 3.4. **Maßgeblich für die Teilnahmeberechtigung/-verpflichtung an Auf- und Abstiegsspielen sowie Relegationsspielen ist der Tabellenstand nach dem letzten Spieltag. Nachträgliche Änderungen mit Ausnahme auf Grund von Sportgerichtsentscheidungen bleiben unberücksichtigt. In diesem Fall werden die Auf- und Absteiger nach der gespielten Relegation unter Berücksichtigung des § 42 Ziffer 1.2 SpO ermittelt. Das Aufstiegsrecht geht dann auf den Nächstplatzierten der Relegation über.**
- 3.4. 3.5. Die Zahl der Absteiger aus einer Spielklasse wird auf 4 begrenzt. Erhöht sich durch Auf- und Abstieg die Zahl der Mannschaften einer Spielklasse und spielt diese mit mehr als unter Ziffer 3.1 vorgesehene Anzahl von Mannschaften, so steigen am Ende dieses Spieljahres so viele Mannschaften ab, bis die Zahl gemäß Ziffer 3.1 wieder erreicht ist. Die Zahl der Absteiger in einem Jahr wird jedoch auf 5 begrenzt.